

Öffentliche Bekanntmachung nach § 115 EnWG für Strom- und Gaskunden der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH gibt hiermit bekannt, dass für Verträge über die Belieferung mit Strom bzw. Gas, die mit Letztverbrauchern im Sinne des § 36 EnWG bis einschließlich 12. Juli 2005 geschlossen wurden, gemäß § 115 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 23 der nachfolgenden Verordnungen für die Zukunft folgende Rechtsverordnungen anstelle der AVBEltV bzw. AVBGasV gelten:

Strom:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 7. November 2006, veröffentlicht im BGBl 2006, Teil I, S. 2391 ff.

Gas:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 7. November 2006, veröffentlicht im BGBl I 2006, S. 2396 ff.

Betroffen sind alle Versorgungsverträge mit Letztverbrauchern (Strom bzw. Gas) in den Netzgebieten, in denen die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, also im gesamten Stadtgebiet Bonn.

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom auf die heutige Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Verordnungen mit den jeweils zugehörigen „Ergänzenden Bestimmungen“ sind unter: www.stadtwerke-bonn.de/AllgemeineBedingungen abrufbar.